

Vereinbarung über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag gem. § 30 EKD-Datenschutzgesetz (DSG-EKD)

zwischen dem/der
(Träger / Einrichtung)

Name der Einrichtung / des Trägers

Ansprechpartner:in

Straße Hausnummer

PLZ Ort

– Verantwortlicher – nachstehend Auftraggeber genannt –

und der

Kitalino GmbH

Hermann-Herder-Straße 4

79104 Freiburg im Breisgau

– Auftragsverarbeiter – nachstehend Auftragnehmer genannt –

1 Gegenstand und Dauer des Auftrags

1.1 Gegenstand

Der Gegenstand des Auftrags sowie Art und Zweck der Verarbeitung ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung.

Die Auftragsverarbeitung bezieht sich auf die Zurverfügungstellung durch den Auftragnehmer der Online-Plattform KITALINO und der dazugehörigen Funktionen, welche der Auftraggeber u. a. zur Entwicklungsdokumentation von Kindern in den von dem Auftraggeber betriebenen Kindertageseinrichtungen einsetzt.

Die übrigen Einzelheiten des Auftrags sind der Leistungsbeschreibung sowie allgemeinen Nutzungsbedingungen zu entnehmen, auf die hier verwiesen wird.

Im Falle von Widersprüchen zwischen den Bestimmungen dieses Auftragsverarbeitungsvertrages und anderen zwischen den Parteien geschlossenen Vereinbarungen (insbesondere dem Hauptvertrag, Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder sonstigen Vertragswerken) haben die Regelungen dieses Auftragsverarbeitungsvertrages stets Vorrang, soweit es sich um Aspekte der Verarbeitung personenbezogener Daten handelt.

1.2 Dauer

Die Dauer dieses Auftrags (Laufzeit) entspricht der Laufzeit der zugrunde liegenden Leistungsbeschreibung. Diese wird grundsätzlich für die Dauer eines Jahres geschlossen und verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn der Vertrag nicht von einer Partei mit einer Frist von einem Monat zum Ablauf der vereinbarten Laufzeit gekündigt wird.

Der Auftraggeber kann den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn ein schwerwiegender Verstoß des Auftragnehmers gegen Datenschutzvorschriften oder die Bestimmungen dieses Vertrages vorliegt, der Auftragnehmer eine Weisung des Auftraggebers nicht ausführen kann oder will oder der Auftragnehmer Kontrollrechte des Auftraggebers vertragswidrig verweigert. Insbesondere die Nichteinhaltung der in diesem Vertrag vereinbarten und aus § 30 DSGVO abgeleiteten Pflichten stellt einen schweren Verstoß dar.

2 Konkretisierung des Auftragsinhalts

2.1 Art und Zweck der vorgesehenen Verarbeitung von Daten

Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber den Zugang zum Online-Dienst KITALINO und den dazugehörigen Funktionen für die Entwicklungsdokumentation von Kindern in Kindertageseinrichtungen, die Kommunikation mit Eltern und Publikationen sowie Lerneinheiten als Fachimpulse zur Verfügung. Daneben bestehen u.a. die Möglichkeiten der Erstellung von Portfolios, sowie Foto-, Video- und Audio-Aufnahmen und Verwaltung dieser Medien durch Fachkräfte. Die Zurverfügungstellung von Bildern der Kinder an die jeweiligen Bezugspersonen geschieht per Eltern-App. Innerhalb der KITALINO-Plattform ermöglicht die Eltern-App zudem den Fachkräften die sichere Kommunikation mit den Bezugspersonen. Über die Fachimpulse erhalten Fachkräfte Zugang zu digitalen Publikationen und Lerneinheiten.

Im Rahmen dessen werden die personenbezogenen Daten der Kinder, der Bezugspersonen, der Fachkräfte, und der Ansprechpartner der Einrichtung und des Trägers verarbeitet. Der Auftragnehmer hat nur auf Anweisung des Auftraggebers (z.B. zwecks Löschens oder Wiederherstellens von Daten) unmittelbaren protokollierten Zugang auf personenbezogene Daten.

Die Daten der Ansprechpartner der Einrichtungen und Träger werden für die Verwaltung und Unterscheidung der Einrichtung verarbeitet.

Bei den Fachkräften werden die Daten für die Benutzer- und Fachkräfteverwaltung verwendet.

Die Daten der Kinder werden zur Dokumentation deren Entwicklung durch die Fachkräfte verarbeitet. Diese erfolgt online. Dabei findet auf der KITALINO-Plattform kein Webtracking im Sinne einer Profilbildung zu kommerziellen Zwecken, Einsatz von Cookies auf den Anwender-Systemen, Browser-Fingerprinting o. ä. statt. Die Entwicklungsbeobachtung wird unter anderem mit Hilfe der standardisierten Beobachtungsbögen dokumentiert. Es besteht

die Möglichkeit, diese automatisch quantitativ auszuwerten. Die Dokumentation der Entwicklungsbeobachtung spielt eine fachlich-unterstützende Rolle für die Fachkräfte und Eltern. Weiterhin können zu Zwecken der Durchführung der Betreuung sowie Archivierungszwecken digitale Portfolios und Medien im Rahmen der freien Dokumentation erstellt werden.

2.2 Ort der Verarbeitung

Die Erbringung der vertraglich vereinbarten Datenverarbeitung findet in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt. Die Daten der Kinder (siehe unter 2.3 Daten der Kinder), der Mitarbeiter des Auftraggebers (siehe unter 2.3 Kontaktdaten der Mitarbeiter des Auftraggebers) und Erziehungsberechtigten (siehe unter 2.3 Kontaktdaten der Erziehungsberechtigten) werden ausschließlich in der Europäischen Union verarbeitet.

2.3 Art der Daten

Gegenstand der Verarbeitung personenbezogener Daten sind folgende Datenarten/-kategorien:

1. Stammdaten

- Name, Anschrift und Kontaktdaten des Auftraggebers

2. Userdaten, Beobachtungsdaten

a) Kontaktdaten der Mitarbeiter des Auftraggebers

- Vorname, Name der Ansprechpartner des Trägers (vom Landesverband etc., wenn einschlägig),
- Vorname, Name, E-Mail, Zugangsdaten der Mitarbeiter in der jeweiligen Kindergartengruppe, Erzieher, Leiter,

b) Kontaktdaten der Bezugspersonen

(Vorname, Name, E-Mailadresse, Handynummer)

c) Daten der Kinder:

- Dokumentationsdaten (Vorname, Nachname, Nationalität, Erstsprache, Zweitsprache, Einschätzungen der BetreuerInnen, Beobachtungsbogen und deren Auswertungen, die unter anderem Sozialdaten, Gesundheitsdaten (Sprachentwicklungsstand, motorische und kognitive Fähigkeiten) beinhalten
- schriftliche und bildliche Dokumentation von Aktivitäten, Fotografien, Video- und Audiodateien

3. Meta-/Kommunikationsdaten (innerhalb der Familien-App: Nachrichten zwischen Bezugspersonen und Kitamitarbeiter, Kalendereinträge).

4. Nutzungsdaten (wann letzte Anmeldung stattgefunden hat)

5. Log- und Protokolldaten

Der Auftraggeber weist den Auftragnehmer darauf hin, dass unter den im Rahmen des Auftrags zu verarbeitenden personenbezogenen Daten in großem Umfang auch Sozialdaten nach § 67 Abs. 2 SGB X, § 35 SGB I, § 61 SGB VIII) und/oder Gesundheitsdaten als Daten besonderer Kategorien nach Art. 9 Abs. 1 DSGVO zu verarbeiten sind.

2.4 Kategorien betroffener Personen

Die Kategorien der durch die Verarbeitung betroffenen Personen umfassen:

- Beschäftigte des Auftraggebers – Ansprechpartner des Trägers, Leiter und Angestellte der Einrichtungen, die KITALINO oder andere vom Auftragnehmer angebotene Dienste verwenden
- Erziehungsberechtigte
- Kinder, deren Daten in den Einrichtungen dokumentiert werden

3 Technisch-organisatorische Maßnahmen

- 1) Der Auftragnehmer hat die Umsetzung der im Vorfeld der Auftragsvergabe dargelegten und erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen vor Beginn der Verarbeitung, insbesondere hinsichtlich der konkreten Auftragsdurchführung zu dokumentieren und dem Auftraggeber zur Prüfung zu übergeben. Bei Akzeptanz durch den Auftraggeber werden die dokumentierten Maßnahmen Grundlage des Auftrags. Soweit die Prüfung/ein Audit des Auftraggebers einen Anpassungsbedarf ergibt, ist dieses einvernehmlich umzusetzen.
- 2) Der Auftragnehmer hat die Sicherheit gem. §§ 30 III 2 Nr. 3, 27 DSG-EKD insbesondere in Verbindung mit § 5 I, II DSG-EKD herzustellen. Insgesamt handelt es sich bei den zu treffenden Maßnahmen um Maßnahmen der Datensicherheit und zur Gewährleistung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme. Dabei sind der Stand der Technik, die Implementierungskosten und die Art, der Umfang und die Zwecke der Verarbeitung sowie die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen im Sinne von § 27 DSG-EKD zu berücksichtigen.
- 3) Der Auftragnehmer ist verantwortlich für die Umsetzung und Einhaltung aller für diesen Auftrag erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen (Einzelheiten in Anlage 1).
- 4) Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es dem Auftragnehmer gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei darf das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten werden. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren und dem Auftraggeber mitzuteilen.
- 5) Der Auftragnehmer kontrolliert regelmäßig die internen Prozesse sowie die technischen und organisatorischen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Verarbeitung in seinem Verantwortungsbereich im Einklang mit den Anforderungen des geltenden Datenschutzrechts erfolgt und der Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet wird.

- 6) Nachweisbarkeit der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen gegenüber dem Auftraggeber im Rahmen seiner Kontrollbefugnisse nach Ziffer 7 dieses Vertrages.
- 7) Die Verarbeitung von Daten in Privatwohnungen ist dem Auftragnehmer gestattet. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass dabei ein diesem Vertrag entsprechendes Niveau an Datenschutz und Datensicherheit aufrechterhalten wird und die in diesem Vertrag bestimmten Kontrollrechte des Auftraggebers uneingeschränkt auch in den betroffenen Privatwohnungen ausgeübt werden können.

4 Home-Office-Regelungen

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten in Privatwohnungen durch Beschäftigte des Auftragnehmers ist gestattet. Dabei hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass ein diesem Vertrag entsprechendes Niveau an Datenschutz und Datensicherheit aufrechterhalten wird. Insbesondere hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass:

- 1) die Einhaltung der technischen und organisatorischen Maßnahmen auch in den entsprechenden Privatwohnungen gewährleistet ist. Über Abweichungen einzelner technischer und organisatorischer Maßnahmen, die mit dem Auftraggeber vertraglich vereinbart wurden, stimmen sich die Parteien ab.
- 2) die lokale Speicherung von personenbezogenen Daten auf Systemen, die in Privatwohnungen eingesetzt werden, ausschließlich verschlüsselt und nur wenn nötig erfolgt. Die Speicherung der personenbezogenen Daten auf zentralen Speicherorten des Auftragnehmers ist vorzuziehen. Ein Zugriff bzw. eine Verarbeitung personenbezogener Daten von Kindern oder im Zusammenhang mit Kindern (gem. Art 8 DSGVO) in Privatwohnungen (Home-Office) sowohl beim Auftragnehmer (Kitalino) als auch einem Unterauftragnehmer wird ausgeschlossen. Dasselbe gilt auch für besonders sensible Daten, Sozialdaten, Gesundheitsdaten (gem. Art. 9 DSGVO) von Kindern und deren Bezugspersonen.
- 3) weitere Personen, die sich in den Privatwohnungen aufhalten (Mitglieder des Haushalts), keinen Zugriff auf die Daten des Auftraggebers erhalten dürfen.
- 4) die in diesem Vertrag bestimmten Kontrollrechte des Auftraggebers uneingeschränkt auch in den betroffenen Privatwohnungen ausgeübt werden können unter Berücksichtigung der Persönlichkeitsrechte der Beschäftigten und weiterer im jeweiligen Haushalt lebender Personen.
- 5) die Regelungen der Ziffer 3 dieses Vertrages auch bei Unterauftragnehmern entsprechend gelten.

5 Betroffenenrechte

Der Auftraggeber ist berechtigt, den Auftragnehmer in dokumentierter Weise anzuweisen, die Daten, die im Auftrag verarbeitet werden zu berichtigen, zu löschen oder die Verarbeitung einzuschränken. Ein eigenmächtiges Löschen ohne Weisung ist nicht vorgesehen. Soweit ein Betroffener sich diesbezüglich unmittelbar an den Auftragnehmer wendet, wird der Auftragnehmer dieses Ersuchen des Betroffenen unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten.

6 Qualitätssicherung und sonstige Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer stellt unter Einhaltung dieser Vereinbarung zudem folgende gesetzliche Pflichten sicher:

- 1) Schriftliche Bestellung eines fachkundigen Datenschutzbeauftragten.

Der Auftragnehmer hat einen Datenschutzbeauftragten berufen. Dieser ist unter datenschutz@kitalino.com erreichbar. Ein Wechsel des Datenschutzbeauftragten ist dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen

- 2) Der Auftragnehmer setzt bei der Durchführung der Arbeiten nur Beschäftigte ein, die auf Vertraulichkeit verpflichtet sind und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden. Der Auftragnehmer und jede dem Auftragnehmer unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, dürfen diese Daten ausschließlich entsprechend der Weisung des Auftraggebers verarbeiten einschließlich der in diesem Vertrag eingeräumten Befugnisse, es sei denn, dass sie gesetzlich zur Verarbeitung verpflichtet sind.
- 3) Der Auftragsverarbeiter wird die auftraggebende kirchliche Stelle unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen bei der Einhaltung der in den §§ 27, 32, 33 und 34 DSG-EKD, genannten Pflichten unterstützen
- 4) Der Auftragsnehmer unterwirft sich für die Durchführung dieses Auftragsverarbeitungsverhältnisses der kirchlichen Datenschutzaufsicht gem. § 30 DSG-EKD. Die Unterwerfung erstreckt sich auf die Aufgaben und Befugnisse der kirchlichen Datenschutzaufsicht nach §§ 43, 44 DSG-EKD.
- 5) Der Auftraggeber und der Auftragnehmer arbeiten auf Anfrage mit der kirchlichen Datenschutzaufsicht bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen.
- 6) Der Auftragnehmer informiert unverzüglich den Auftraggeber über Kontrollhandlungen und Maßnahmen der kirchlichen Datenschutzaufsicht, soweit sie sich auf diesen Auftrag beziehen. Dies gilt auch, soweit eine zuständige Behörde im Rahmen eines Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahrens in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Auftragsverarbeitung beim Auftragnehmer ermittelt.
- 7) Soweit der Auftraggeber seinerseits einer Kontrolle der kirchlichen Datenschutzaufsicht, einem Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren, dem Haftungsanspruch einer betroffenen Person oder eines Dritten oder einem anderen Anspruch im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung beim Auftragnehmer ausgesetzt ist, hat ihn der Auftragnehmer nach besten Kräften zu unterstützen.
- 8) Sollten die Daten des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren, sofern ihm dies nicht durch gerichtliche oder behördliche Anordnung untersagt ist.
- 9) Der Auftragnehmer kontrolliert in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch einmal jährlich, seine internen Prozesse sowie die technischen und organisatorischen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Verarbeitung in seinem Verantwortungsbereich den Anforderungen des geltenden Datenschutzrechts entspricht und der Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet wird. Der Auftragnehmer verpflichtet

sich, den Auftraggeber unverzüglich und unaufgefordert über wesentliche Änderungen seiner Programm- und Verfahrensabläufe sowie über Anpassungen der technisch-organisatorischen Schutzmaßnahmen zu informieren, sofern diese Auswirkungen auf die Sicherheit der Datenverarbeitung oder die Rechte der betroffenen Personen haben können. Die Informationen sind in dokumentierter Form bereitzustellen und müssen eine Bewertung der datenschutzrechtlichen Auswirkungen der Änderungen enthalten.

- 10) Nachweisbarkeit der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen gegenüber dem Auftraggeber im Rahmen seiner Kontrollbefugnisse nach Ziffer 8 dieses Vertrages.

7 Unterauftragsverhältnisse

- 1) Nicht als Unterauftragsverhältnisse sind solche Dienstleistungen anzusehen, die der Auftragnehmer als reine Nebenleistungen zur Erfüllung der geschäftlichen Aufgaben in Anspruch nimmt, die nicht mit konkreten Bezug zur Erfüllung der Leistungen aus der Leistungsbeschreibung stehen z.B. CRM-Systeme, Abrechnungssysteme, Telekommunikationsleistungen, Post-/Transportdienstleistungen, Wartung und Benutzer-service (wenn ein Zugriff auf personenbezogene Daten des Auftraggebers ausgeschlossen ist), oder Reinigungsdienste, Bewachungsdienste sowie sonstige Maßnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Belastbarkeit der Hard- und Software von Datenverarbeitungsanlagen. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit der Daten des Auftraggebers auch bei ausgelagerten Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.
- 2) Der Auftraggeber stimmt der Beauftragung der nachfolgenden Unterauftragnehmer unter der Bedingung einer vertraglichen Vereinbarung nach Maßgabe des Art. 28 Abs. 2-4 DSGVO zu:

Firma Unterauftragnehmer	Sitz des Unternehmens	Dienstleistung / Zweck des Unterauftragnehmers
noris Network AG	Thomas-Mann-Straße 16–20 90471 Nürnberg, Deutschland, HRB 17 689, Amtsgericht Nürnberg	Hosting der KITALINO- Plattform (Verarbeitung der Kinds- daten und Stammdaten)
Sendinblue GmbH Brevo	Köpenicker Straße 126, 10179 Berlin, Deutschland, HRB 133191 B, Registergericht: Amtsgericht Charlottenburg (Berlin)	Versand Transaktions- Emails und 2FA-SMS an Erziehungsberechtigte
team neusta GmbH	Konsul-Smidt-Str. 24 28217 Bremen HRB 21191 HB Amtsgericht Bremen	Softwareentwicklung, IT- Infrastruktur-Beratung und Betrieb sowie Support der KITALINO Plattform

Dem Auftragnehmer ist die Hinzuziehung neuer oder die Ersetzung bisheriger Unterauftragnehmer gestattet. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber immer über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung neuer oder die Ersetzung bisheriger Unterauftragnehmer (unter Angabe des Namens, der Anschrift sowie der vorgesehenen Tätigkeit des Unterauftragnehmers), wodurch der Auftraggeber die Möglichkeit erhält, gegen derartige Änderungen innerhalb von zwei Wochen nach erfolgter Änderungsanzeige Einspruch zu erheben. Die Parteien regeln, dass in einem solchen Fall eine Möglichkeit gefunden werden soll, um die Einwände auszuräumen, etwa durch entsprechend weitgehende Verpflichtungen des Unterauftragnehmers. Falls die Parteien keine Einigung erzielen, steht dem Auftraggeber ein Sonderkündigungsrecht zu. Der Auftragnehmer wird den Unterauftragnehmer unter besonderer Berücksichtigung der Eignung der von diesen getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen im Sinne von Art. 32 DSGVO i.V.m. § 27 DSG-EKD sorgfältig auswählen. Die relevanten Prüfunterlagen dazu sind dem Auftraggeber auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.

- 3) Eine Beauftragung von Subunternehmern in Drittstaaten darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DSGVO erfüllt sind (z.B. Angemessenheitsbeschluss der Kommission, Standarddatenschutzklauseln, genehmigte Verhaltensregeln). Der Auftragnehmer hat vertraglich sicherzustellen, dass die vereinbarten Regelungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer auch gegenüber Subunternehmern gelten. In dem Vertrag mit dem Subunternehmer sind die Angaben so konkret festzulegen, dass die Verantwortlichkeiten des Auftragnehmers und des Subunternehmers deutlich voneinander abgegrenzt werden. Werden mehrere Subunternehmer eingesetzt, so gilt dies auch für die Verantwortlichkeiten zwischen diesen Subunternehmern. Insbesondere muss der Auftraggeber berechtigt sein, im Bedarfsfall angemessene Überprüfungen und Inspektionen, auch vor Ort, bei Subunternehmern durchzuführen oder durch von ihm beauftragte Dritte durchführen zu lassen.
- 4) Der Vertrag mit dem Subunternehmer muss schriftlich abgefasst werden, was auch in einem elektronischen Format erfolgen kann (Art. 28 Abs. 4 und Abs. 9 DSGVO). Die Weiterleitung von Daten an den Subunternehmer ist erst zulässig, wenn der Subunternehmer die Verpflichtungen nach Art. 29 und Art. 32 Abs. 4 DSGVO bezüglich seiner Beschäftigten erfüllt hat.
- 5) Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Auftraggeber dafür, dass der Subunternehmer den Datenschutzpflichten nachkommt, die ihm durch den Auftragnehmer im Einklang mit dem vorliegenden Vertragsabschnitt vertraglich auferlegt wurden.
- 6) Die Weitergabe von personenbezogenen Daten des Auftraggebers an den Unterauftragnehmer und dessen erstmaliges Tätigwerden sind erst mit Vorliegen aller Voraussetzungen für eine Unterbeauftragung gestattet.
- 7) Erbringt der Unterauftragnehmer die vereinbarte Leistung außerhalb der EU/des EWR stellt der Auftragnehmer die datenschutzrechtliche Zulässigkeit durch entsprechende Maßnahmen sicher. Gleiches gilt, wenn Dienstleister im Sinne von Abs. 1 Satz 2 eingesetzt werden sollen.
- 8) Eine weitere Auslagerung durch den Unterauftragnehmer bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Hauptauftragnehmers (mind. Textform); sämtliche vertraglichen Regelungen in der Vertragskette sind auch dem weiteren Unterauftragnehmer aufzuerlegen.

8 Kontrollrechte des Auftraggebers

- 1) Die auftraggebende kirchliche Stelle hat das Recht, die nach § 30 Absatz 3 Satz 3 DSGVO vorgesehene Überprüfung durchzuführen oder durch im Einzelfall zu benennende Personen durchführen zu lassen. Er hat das Recht, sich durch Vor-Ort-Kontrollen, die in der Regel rechtzeitig anzumelden sind, von der Einhaltung dieser Vereinbarung durch den Auftragnehmer in dessen Geschäftsbetrieb zu überzeugen. Der Auftraggeber wird Kontrollen nur im erforderlichen Umfang durchführen und die Betriebsabläufe des Auftragnehmers dabei nicht unverhältnismäßig stören. Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, der auftraggebenden kirchlichen Stelle auf Anforderung die zur Wahrung ihrer Verpflichtung zur Auftragskontrolle erforderlichen Auskünfte zu geben und die entsprechenden Nachweise verfügbar zu machen.
- 2) Im Hinblick auf die Kontrollverpflichtungen der auftraggebenden kirchlichen Stelle nach § 30 Absatz 3 Satz 3 DSGVO und im Wege der Datenschutz-Folgenabschätzung nach § 34 DSGVO stellt der Auftragsverarbeiter sicher, dass sich die auftraggebende kirchliche Stelle von der Einhaltung der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen überzeugen kann. Hierzu weist der Auftragsverarbeiter der auftraggebenden kirchlichen Stelle auf Anfrage die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß § 27 Absatz 1 DSGVO und der Anlage 1 dieses Vertrages nach. Die Einhaltung von genehmigten Verfahrensregeln und die Verwendung zertifizierter und kirchlich geprüfter Informationstechnik können gemäß § 30 Absatz 8 DSGVO herangezogen werden, um die Erfüllung der datenschutzrechtlichen Anforderungen durch den Auftragsverarbeiter nachzuweisen. Auch durch Vorlage eines aktuellen Testats, von Berichten oder Berichtsauszügen unabhängiger Instanzen (z. B. Wirtschaftsprüfung, Revision, Compliance-Beauftragte(r), Datenschutzbeauftragte(r), IT-Sicherheitsabteilung, Datenschutzauditoren, Qualitätsauditoren oder einer geeigneten Zertifizierung durch IT-Sicherheits- oder Datenschutzaudit, z. B. nach BSI-Grundschutz) kann der Nachweis erbracht werden.
- 3) Die Prüfungs-, Zutritts- und Auskunftsrechte stehen auch der oder dem Beauftragten für den Datenschutz der DSGVO zu.

9 Mitteilung bei Verstößen des Auftragnehmers

- 1) Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Einhaltung der in den §§ 27, 32, 33 und 34 DSGVO genannten Pflichten zur Sicherheit der personenbezogenen Daten. Hierzu gehören u.a.
 - die Sicherstellung eines angemessenen Schutzniveaus durch technische und organisatorische Maßnahmen, die die Umstände und Zwecke der Verarbeitung sowie die prognostizierte Wahrscheinlichkeit und Schwere einer möglichen Rechtsverletzung durch Sicherheitslücken berücksichtigen und eine sofortige Feststellung von relevanten Verletzungsereignissen ermöglichen
 - die Verpflichtung, Verletzungen personenbezogener Daten unverzüglich an den Auftraggeber zu melden
 - die Verpflichtung, den Auftraggeber im Rahmen seiner Informationspflicht gegenüber dem Betroffenen zu unterstützen und ihm in diesem Zusammenhang sämtliche relevante Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen

- die Unterstützung des Auftraggebers für dessen Datenschutz-Folgenabschätzung
 - die Unterstützung des Auftraggebers im Rahmen vorheriger Konsultationen mit der Aufsichtsbehörde
- 2) Für Unterstützungsleistungen, die nicht in der Leistungsbeschreibung enthalten oder nicht auf ein Fehlverhalten des Auftragnehmers zurückzuführen sind und zu deren Erbringung der Auftragnehmer nicht gesetzlich verpflichtet ist, kann der Auftragnehmer eine Vergütung beanspruchen.

10 Weisungsbefugnis des Auftraggebers

- 1) Der Auftragnehmer verarbeitet die personenbezogenen Daten nur im Rahmen der vom Auftraggeber erteilten Weisungen. Dies gilt nicht, soweit der Auftragnehmer durch das Recht der EU oder der Mitgliedstaaten, dem der Auftragnehmer unterliegt zur Verarbeitung verpflichtet ist. In diesem Fall teilt der Auftragnehmer diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, es sei denn, die Mitteilung ist durch das betreffende Recht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verboten.
- 2) Die Weisungen des Auftraggebers werden anfänglich durch diesen Vertrag festgelegt und können vom Auftraggeber danach in schriftlicher Form oder in dokumentiertem elektronischen Format durch einzelne Weisungen geändert, ergänzt oder ersetzt werden (Einzelweisung). Der Auftraggeber ist jederzeit zur Erteilung entsprechender Weisungen berechtigt. Unabhängig von der Form der Erteilung dokumentieren sowohl der Auftragnehmer als auch der Auftraggeber jede Weisung des Auftraggebers schriftlich oder in Textform. Die Weisungen sind für ihre Geltungsdauer dieses Vertrages und anschließend noch für drei Kalenderjahre aufzubewahren.
- 3) Der Auftragnehmer weist den Auftraggeber unverzüglich darauf hin, wenn eine vom Auftraggeber erteilte Weisung seiner Auffassung nach gegen gesetzliche Vorschriften verstößt. In einem solchen Fall ist der Auftragnehmer nach rechtzeitiger vorheriger Ankündigung gegenüber dem Auftraggeber berechtigt, die Ausführung der Weisung auszusetzen, bis der Auftraggeber die Weisung geändert hat oder diese bestätigt.
- 4) Der Auftraggeber legt den oder die Weisungsberechtigten fest. Der Auftragnehmer legt Weisungsempfänger fest. Bei einem Wechsel oder einer längerfristigen Verhinderung der Ansprechpartner sind dem Vertragspartner unverzüglich und in schriftlicher oder elektronischer Form die Nachfolger oder Vertreter mitzuteilen

11 Löschung und Rückgabe von personenbezogenen Daten

- 1) Kopien oder Duplikate der Daten werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt. Hiervon ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind, sowie Daten, die im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich sind.
- 2) Nach Abschluss der vertraglich vereinbarten Arbeiten oder früher nach Aufforderung durch den Auftraggeber – spätestens mit Beendigung der Leistungsbeschreibung – hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen, erstellte Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem Auftraggeber auszuhändigen oder nach vorheriger Zustimmung datenschutzgerecht zu vernichten. Gleiches gilt für Test- und Ausschussmaterial. Das

Protokoll der Löschung ist auf Anforderung vorzulegen.

- 3) Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch den Auftragnehmer entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. Er kann sie zu seiner Entlastung bei Vertragsende dem Auftraggeber übergeben.

12 Schlussbestimmung

- 1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- 2) Es gilt ausschließlich deutsches Recht.
- 3) Sollten einzelne Teile dieser Vereinbarung unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht. Die Parteien werden die jeweils unwirksame Bestimmung durch eine wirksame ersetzen, die dem angestrebten Zweck möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt, wenn eine Vertragsbestimmung undurchführbar sein oder der Vertrag eine Lücke aufweisen sollte.
- 4) Die Einrede des Zurückbehaltungsrechts i. S. v. § 273 BGB wird hinsichtlich der verarbeiteten Daten und der zugehörigen Datenträger ausgeschlossen.
- 5) Auf § 48 DSG-EKD wird verwiesen.

Datum, Ort (Auftraggeber:in)

(Unterschrift Auftraggeber:in)

Datum, Ort (Auftragnehmer:in)

(Unterschrift Auftragnehmer:in)

Anlage 1

Technische und organisatorische Maßnahmen (TOM)

i.S.d. § 27 - DSG - EKD

der Organisation

Kitalino GmbH

Hermann-Herder-Straße 4

79104 Freiburg im Breisgau

für die KITALINO-Plattform

Organisationen, die selbst oder im Auftrag personenbezogene Daten erheben, verarbeiten oder nutzen, haben die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die Ausführung der Vorschriften der Datenschutzgesetze zu gewährleisten. Erforderlich sind Maßnahmen nur, wenn ihr Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht.

Die o.g. Organisation erfüllt diesen Anspruch durch folgende Maßnahmen:

1. Vertraulichkeit

1.1 Zutrittskontrolle

Maßnahmen, die geeignet sind, Unbefugten den Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet oder genutzt werden, zu verwehren.

Als Maßnahmen zur Zutrittskontrolle können zur Gebäude- und Raumsicherung unter anderem automatische Zutrittskontrollsysteme, Einsatz von Chipkarten und Transponder, Kontrolle des Zutritts durch Pförtnerdienste und Alarmanlagen eingesetzt werden. Server, Telekommunikationsanlagen, Netzwerktechnik und ähnliche Anlagen sind in verschließbaren Serverschränken zu schützen. Darüber hinaus ist es sinnvoll, die Zutrittskontrolle auch durch organisatorische Maßnahmen (z.B. Dienstanweisung, die das Verschließen der Diensträume bei Abwesenheit vorsieht) zu stützen.

Technische Maßnahmen	Organisatorische Maßnahmen
✓ Alarmanlage	✓ Schlüsselregelung / Liste
✓ Automatisches Zugangskontrollsystem	✓ Empfang / Rezeption / Pförtner
✓ Türen mit Knauf Außenseite	✓ Besucherbuch / Protokoll der Besucher
✓ Chipkarten / Transpondersysteme	✓ Mitarbeiter- / Besucherausweise
✓ Absicherung der Gebäudeschächte	✓ Besucher in Begleitung durch Mitarbeiter
✓ Sicherheitsschlösser	✓ Sorgfalt bei Auswahl des Wachpersonals
✓ Videoüberwachung der Eingänge	✓ Sorgfalt bei Auswahl Reinigungsdienste
✓ Klingelanlage mit Kamera	✓ Bzgl. Arbeiten im Home-Office gelten zusätzliche Anweisungen an die Mitarbeiter u.a.: Die Mitarbeiter sichern zu, dass der Home Office Arbeitsplatz über ausreichende Zutrittseinrichtungen verfügt, nach Möglichkeit ist der Arbeitsraum vor/nach dem Ende der Tätigkeit auf-/abzuschließen

1.2 Zugangskontrolle

Maßnahmen, die geeignet sind zu verhindern, dass Datenverarbeitungssysteme (Computer) von Unbefugten genutzt werden können.

Mit Zugangskontrolle ist die unbefugte Verhinderung der Nutzung von Anlagen gemeint. Möglichkeiten sind beispielsweise Bootpasswort, Benutzerkennung mit Passwort für Betriebssysteme und eingesetzte Softwareprodukte, Bildschirmschoner mit Passwort, der Einsatz von Chipkarten zur Anmeldung wie auch der Einsatz von CallBack-Verfahren. Darüber hinaus können auch organisatorische Maßnahmen notwendig sein, um beispielsweise eine unbefugte Einsichtnahme zu verhindern (z.B. Vorgaben zur Aufstellung von Bildschirmen, Herausgabe von Orientierungshilfen für die Anwender zur Wahl eines „guten“ Passworts).

Technische Maßnahmen	Organisatorische Maßnahmen
✓ Login mit Benutzername + Passwort	✓ Verwalten von Benutzerberechtigungen
✓ Anti-Viren-Software Server	✓ Zentrale Passwortvergabe

Technische Maßnahmen

Organisatorische Maßnahmen

✓ Firewall

✓ Allg. Richtlinie Datenschutz und / oder Sicherheit

✓ Intrusion Detection Systeme

✓ Bzgl. Arbeiten im Home-Office gelten zusätzliche Anweisungen an die Mitarbeiter u.a.: Mitarbeiter haben sicherzustellen, dass keine Dritte (etwa Haushaltsmitglieder) Zugang zu den verarbeiteten Daten erlangen. Beim Verlassen des Arbeitsplatzes ist die passwortgeschützte Bildschirmsperre zu aktivieren

✓ Einsatz VPN bei Remote-Zugriffen

1.3 Zugriffskontrolle

Maßnahmen, die gewährleisten, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können, und dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung, Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können.

Die Zugriffskontrolle kann unter anderem gewährleistet werden durch geeignete Berechtigungskonzepte, die eine differenzierte Steuerung des Zugriffs auf Daten ermöglichen. Dabei gilt, sowohl eine Differenzierung auf den Inhalt der Daten vorzunehmen als auch auf die möglichen Zugriffsfunktionen auf die Daten. Weiterhin sind geeignete Kontrollmechanismen und Verantwortlichkeiten zu definieren, um die Vergabe und den Entzug der Berechtigungen zu dokumentieren und auf einem aktuellen Stand zu halten (z.B. bei Einstellung, Wechsel des Arbeitsplatzes, Beendigung des Arbeitsverhältnisses). Besondere Aufmerksamkeit ist immer auch auf die Rolle und Möglichkeiten der Administratoren zu richten.

Technische Maßnahmen

Organisatorische Maßnahmen

✓ Aktenschredder (mind. Stufe 3, cross cut)

✓ Einsatz Berechtigungskonzepte

✓ Minimale Anzahl an Administratoren

✓ Verwaltung Benutzerrechte durch Administratoren

1.4 Trennungskontrolle

Maßnahmen, die gewährleisten, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden können. Dieses kann beispielsweise durch logische und physikalische Trennung der Daten gewährleistet werden.

Diese Angaben beziehen sich auf die Anwendung KITALINO.

Technische Maßnahmen	Organisatorische Maßnahmen
☒ Trennung von Produktiv- und Testumgebung	☒ Steuerung über Berechtigungskonzept
☒ Physikalische Trennung (Systeme / Datenbanken / Datenträger)	☒ Festlegung von Datenbankrechten
☒ Mandantenfähigkeit relevanter Anwendungen	☒ Datensätze sind mit Zweckattributen versehen

1.5 Pseudonymisierung

Die Verarbeitung personenbezogener Daten in einer Weise, dass die Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können, sofern diese zusätzlichen Informationen gesondert aufbewahrt werden und entsprechende technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen;

Technische Maßnahmen	Organisatorische Maßnahmen
n/a	n/a

Bei Recordings und Observations sind nicht direkt die Kinddaten gespeichert, sondern nur ein Verweis. Im Zuge der Microservices werden physisch getrennte Datenbanken eingeführt.

2. Integrität

2.1 Weitergabekontrolle

Maßnahmen, die gewährleisten, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können, und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist. Zur Gewährleistung der Vertraulichkeit bei der elektronischen Datenübertragung können z.B. Verschlüsselungstechniken und Virtual Private Network eingesetzt werden. Maßnahmen beim Datenträgertransport

bzw. Datenweitergabe sind Transportbehälter mit Schließvorrichtung und Regelungen für eine datenschutzgerechte Vernichtung von Datenträgern.

Technische Maßnahmen	Organisatorische Maßnahmen
☒ Zugriff auf die Webplattform per https.	☒ Berechtigungs- und Rollenkonzept
☒ Einsatz von VPN	☒ Bzgl. Arbeiten im Home-Office gelten zusätzliche Anweisungen an die Mitarbeiter u.a.: • besondere Kategorien der personenbezogenen Daten sollten nach Möglichkeit nur an Orten verarbeitet werden, die von Dritten nicht einzusehen sind • Daten sollten nicht lokal gespeichert werden • nur in zwingend begründeten Fällen dürfen die Dokumente, jedoch nicht die, die im Auftrag verarbeitete Daten betreffen/ beinhalten, ausgedruckt werden

2.2 Eingabekontrolle

Maßnahmen, die gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind. Eingabekontrolle wird durch Protokollierungen erreicht, die auf verschiedenen Ebenen (z.B. Betriebssystem, Netzwerk, Firewall, Datenbank, Anwendung) stattfinden können. Dabei ist weiterhin zu klären, welche Daten protokolliert werden, wer Zugriff auf Protokolle hat, durch wen und bei welchem Anlass/Zeitpunkt diese kontrolliert werden, wie lange eine Aufbewahrung erforderlich ist und wann eine Löschung der Protokolle stattfindet.

Technische Maßnahmen	Organisatorische Maßnahmen
n/a	n/a

Die Plattform wird zur Verarbeitung der Daten bereitgestellt. Für die Eingabe von Daten ist ausschließlich der Auftraggeber verantwortlich.

3. Verfügbarkeit und Belastbarkeit

3.1 Verfügbarkeitskontrolle

Maßnahmen, die gewährleisten, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind. Hier geht es um Themen wie eine unterbrechungsfreie Stromversorgung, Klimaanlage, Brandschutz, Datensicherungen, sichere Aufbewahrung von Datenträgern, Virenschutz, RAID-Systeme, Plattenspiegelungen etc.

Die KITALINO-Plattform wird in einem ISO 27001 zertifizierten Rechenzentrum von noris Network AG in Deutschland gehostet. Die Angaben bzgl. Verfügbarkeit und Belastbarkeit beziehen sich auf den Hosting-Anbieter.

Technische Maßnahmen	Organisatorische Maßnahmen
✓ Feuer- und Rauchmeldeanlagen	✓ Backup & Recovery-Konzept (ausformuliert) - nur für die Systemwiederherstellung
✓ Feuerlöscher Serverraum	✓ Kontrolle des Sicherungsvorgangs
✓ Serverraumüberwachung Temperatur und Feuchtigkeit	✓ Regelmäßige Tests zur Datenwiederherstellung und Protokollierung der Ergebnisse
✓ Serverraum klimatisiert	✓ Aufbewahrung der Sicherungsmedien an einem sicheren Ort außerhalb des Serverraums
✓ USV, Netzersatzanlage	✓ Keine sanitären Anschlüsse im oder oberhalb des Serverraums
✓ Schutzsteckdosenleisten Serverraum	✓ Existenz eines Notfallplans
✓ Alarmmeldung bei unberechtigtem Zutritt zu Serverraum	
✓ RAID-System / Festplattenspiegelung / redundante Speicherorte	
✓ Videoüberwachung Serverraum	

4. Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung

4.1 Datenschutz-Management

Technische Maßnahmen	Organisatorische Maßnahmen
✓ Software-Lösungen für Datenschutz-Management im Einsatz	✓ Interner / externer Datenschutzbeauftragter
✓ Zentrale Dokumentation aller Verfahrensweisen und Regelungen zum Datenschutz mit Zugriffsmöglichkeit für Mitarbeiter nach Bedarf / Berechtigung (z.B. Wiki, Intranet ...)	✓ Mitarbeiter geschult und auf Vertraulichkeit / Datengeheimnis verpflichtet
✓ Sicherheitszertifizierung nach ISO 27001, BSI IT-Grundschutz oder ISIS12	✓ Regelmäßige Sensibilisierung der Mitarbeiter mindestens jährlich
	✓ Interner / externer Informationssicherheitsbeauftragter (Baden-IT)
	✓ Die Organisation kommt den Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO nach
	✓ Formalisierter Prozess zur Bearbeitung von Auskunftsanfragen seitens Betroffener ist vorhanden

4.2 Incident-Response-Management

Unterstützung bei der Reaktion auf Sicherheitsverletzungen

Technische Maßnahmen	Organisatorische Maßnahmen
✓ Einsatz von Firewall und regelmäßige Aktualisierung	✓ Dokumentierter Prozess zur Erkennung und Meldung von Sicherheitsvorfällen / Datenpannen (auch im Hinblick auf Meldepflicht gegenüber Aufsichtsbehörde)
✓ Einsatz von Spamfilter und regelmäßige Aktualisierung	✓ Dokumentierte Vorgehensweise zum Umgang mit Sicherheitsvorfällen
✓ Einsatz von Virens Scanner und regelmäßige Aktualisierung	✓ Einbindung von ✓ DSB und ✓ ISB in Sicherheitsvorfälle und Datenpannen

Technische Maßnahmen

Organisatorische Maßnahmen

✓ Intrusion Detection System (IDS)

✓ Dokumentation von Sicherheitsvorfällen und Datenpannen z.B. via Ticketsystem

✓ Formaler Prozess und Verantwortlichkeiten zur Nachbearbeitung von Sicherheitsvorfällen und Datenpannen

4.3 Datenschutzfreundliche Voreinstellungen

Privacy by design / Privacy by default

Technische Maßnahmen

Organisatorische Maßnahmen

n/a

✓ Die datenschutzrechtlichen Aspekte werden im Entwicklungsprozess berücksichtigt.

4.4 Auftragskontrolle (Outsourcing an Dritte)

Maßnahmen, die gewährleisten, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können. Unter diesen Punkt fällt neben der Datenverarbeitung im Auftrag auch die Durchführung von Wartung und Systembetreuungsarbeiten sowohl vor Ort als auch per Fernwartung. Sofern der Auftragnehmer Dienstleister im Sinne einer Auftragsverarbeitung einsetzt, sind die folgenden Punkte stets mit diesen zu regeln.

Technische Maßnahmen

Organisatorische Maßnahmen

✓ Vorherige Prüfung der vom Auftragnehmer getroffenen Sicherheitsmaßnahmen und deren Dokumentation

✓ Auswahl des Auftragnehmers unter Sorgfaltsgesichtspunkten (gerade in Bezug auf Datenschutz und Datensicherheit)

✓ Bei längerer Zusammenarbeit: Laufende Überprüfung des Auftragnehmers und seines Schutzniveaus

Technische Maßnahmen

Organisatorische Maßnahmen

- ✓ Schriftliche Weisungen an den Auftragnehmer
- ✓ Verpflichtung der Mitarbeiter des Auftragnehmers auf Datengeheimnis
- ✓ Verpflichtung zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten durch den Auftragnehmer bei Vorliegen Bestellpflicht
- ✓ Vereinbarung wirksamer Kontrollrechte gegenüber dem Auftragnehmer
- ✓ Regelung zum Einsatz weiterer Subunternehmer
- ✓ Sicherstellung der Vernichtung von Daten nach Beendigung des Auftrags

Es findet eine sorgfältige Auswahl der Unterauftragsnehmer statt.

Ausgefüllt für die Organisation durch

Name Michael Vogelbacher
Funktion Datenschutzbeauftragter (Kitalino GmbH)
Rufnummer +49 (0)171 97 60 212
E-Mail michael.vogelbacher@colenio.com

Anlage 2

Berechtigte Weisungsgeber und Weisungsempfänger

Zur Erteilung von Weisungen betreffend die Auftragsverarbeitung sind aufseiten des Auftraggebers folgende Personen berechtigt:

(Name, Funktion, E-Mail)

Zum Empfang von Weisungen betreffend die Auftragsverarbeitung sind aufseiten des Auftragsverarbeiters ausschließlich folgende Personen berechtigt:

Simon Biallowons

Geschäftsführer

Kitalino GmbH

service@kitalino.com

Philipp Lindinger

Geschäftsführer

Kitalino GmbH

service@kitalino.com